

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-009369/2012  
an die Kommission**  
Artikel 117 der Geschäftsordnung  
**Martin Kastler (PPE)**

Betrifft: Diskriminierung von Menschen mit Behinderung: Zutritt von Begleithunden

In Artikel 26 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird anerkannt, dass Menschen mit Einschränkungen das volle Recht auf "Unabhängigkeit, soziale und berufliche Eingliederung und Beteiligung am Gemeinschaftsleben" haben. Im Europäischen Aktionsplan "Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen" (KOM(2003)0650) wird der Grundsatz der absoluten Nichtdiskriminierung bekräftigt. Dennoch sind namentlich Fälle bekannt, in denen Menschen mit einer Sehbehinderung bzw. einer sonstigen Behinderung wegen ihres Begleithundes der Zutritt zu Restaurants bzw. zum Einzelhandel verwehrt wurde.

1. Gibt es angesichts des klaren europäischen Primärrechts zur Nichtdiskriminierung nationale Standards bzw. europaweit einheitliche Regelungen, denen zufolge ausgebildete Blinden- und Begleithunde als medizinisches Hilfsmittel eingestuft werden, so dass ihnen unabhängig von allgemeinen nationalen Vorschriften grundsätzlich Zutritt zu möglichst allen Orten ermöglicht wird?
2. Ist die Kommission auch der Ansicht, dass sie legislativ tätig werden muss, um diesen Missstand der Diskriminierung durch entsprechende klare europäische Rechtsvorschriften zu beenden?